

Betriebselektrizitätswerkes für die Chemnitzer Bahnhofsanlagen (erste Rate) betr.

(Nr. 878.) Antrag zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation B über Tit. 102 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, die Erweiterung des Hafens in Riesa, einschließlich Gleisherstellungen und Straßenverlegung (zweite und letzte Rate) betr.

Präsident: Die drei Anträge Nr. 876 bis Nr. 878 kommen gleichfalls zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 879.) Anzeige der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die für unzulässig erklärte anderweite Petition der Frau Louise Dix in Zwickau, Schadensansprüche betr.

(Nr. 880.) Anzeige der Beschwerde- und Petitionsdeputation über die für unzulässig erklärte anonyme Petition, die Errichtung einer Haltestelle in Leipzig-Volkmarisdorf betr.

Präsident: Es bewendet bei den beiden Anzeigen Nr. 879 und Nr. 880.

(Nr. 881.) Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 29, den Entwurf eines Enteignungsgesetzes für das Königreich Sachsen betr.

Präsident: Zur Schlußberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 882.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über den durch das Königl. Dekret Nr. 31 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes, die Handels- und Gewerbekammern betr.

Präsident: An die Gesetzgebungsdeputation zur anderweiten Berichterstattung abzugeben.

(Nr. 883.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über den Berg-, Hütten- und Münzetat, allgemeine Ausgaben für den Bergbau, Kap. 8 bis 13, 15 und Kap. 77a des Staatshaushaltsetats für 1900/01.

(Nr. 884.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über Kap. 24 des Staatshaushaltsetats für 1900/01, zum Königl. Hausfideikommiß gehörige Sammlungen für Kunst und Wissenschaft betr.

(Nr. 885.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über Tit. 34 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Neuanlage und Vermehrung der Reparaturstände für Lokomotiven, sowie für Personen- und Güterwagen (erste Rate) betr.

(Nr. 886.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über Tit. 42 des außerordentlichen Staatshaushaltsetats für 1900/01, Umgestaltung der Verkehrsstellen Deuben und Hainsberg zc. betr.

Präsident: Die Protokollextrakte Nr. 883 bis Nr. 886 sind zu den Akten zu nehmen.

(Nr. 887.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über eine anonyme Petition verschiedenen Inhalts.

(Nr. 888.) Protokollextrakt der Ersten Kammer über eine anonyme Petition, mangelhafte Pflege von Viehkindern betr.

Präsident: Beide Protokollextrakte Nr. 887 und Nr. 888 sind an die Beschwerde- und Petitionsdeputation abzugeben.

Für die heutige Sitzung haben sich entschuldigt die Herren Abgg. Leopold wegen dringender Dienstgeschäfte, Grumbt wegen dringender Geschäfte und Hauffe wegen Theilnahme an den Reichstagsverhandlungen.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Punkt 1: „Schlußberathung über den mündlichen Bericht der Gesetzgebungsdeputation über das Königl. Dekret Nr. 22, den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung betreffend.“ (Drucksache Nr. 275.)

(Vergl. M. I. R. S. 169 ff.)

Berichterstatter Herr Abg. Dr. Spieß. Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Dr. Spieß: Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf ist veranlaßt worden durch die Reichsgesetze vom 17. Mai 1898, welche Aenderungen der Civilprozeßordnung und der Konkursordnung ausgesprochen haben. Er hat bereits der hohen Ersten Kammer vorgelegen, deren Bericht, Drucksache Nr. 46, sich in Ihren Händen befindet. Ihre Gesetzgebungsdeputation hatte sich im allgemeinen diesem Berichte anzuschließen und hat deshalb davon abgesehen, einen schriftlichen Bericht zu erstatten, vielmehr geglaubt, sich auf einen mündlichen Bericht beschränken zu dürfen. Es sind nur wenige Punkte, meine Herren, die Anlaß zu besonderen Erörterungen gegeben haben. Wenn ich zur Besprechung dieser Punkte komme, so berühre ich zunächst die §§ 1 bis 5 des vorliegenden Gesetzentwurfes. Diese enthalten Bestimmungen, welche veranlaßt worden sind durch die von den Einführungsgesetzen zur Civilprozeßordnung und Konkursordnung den Landesgesetzen gegebene Befugniß, für die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Fiskus, der Gemeinden oder anderer öffentlichrechtlicher Korporationen besondere Vorschriften zu treffen und ebenso für die Konkursöffnung über das Vermögen derartiger juristischer Personen. Durch derartige Vorschriften soll eine Bevorzugung derselben herbeigeführt werden. Es ist zunächst § 2 des Gesetzentwurfes, welcher zu besprechen ist; derselbe lautet:

„Die Zwangsvollstreckung darf erst beginnen, nachdem sie dem Vertreter der Gemeinde von dem Gläubiger angekündigt worden und von Zustellung der Ankündigung